

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 032/2019
--	------------------------

Betreff:

Änderung der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11 a Abs.2 ÖPNVG NRW

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KOLR Terwey	15.03.2019
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers	29.03.2019
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers	05.04.2019

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Warendorf beschließt, die Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 08.08.2011 nach Maßgabe der als Anlage beigefügten 2. Änderungssatzung außer Kraft zu setzen.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Das Land gewährt den Aufgabenträgern eine jährliche Ausbildungsverkehrspauschale i. H. v. derzeit 130 Millionen Euro; diese wird nach Maßgabe des § 11a Absatz 1 ÖPNVG NRW an die Aufgabenträger verteilt. Der Kreis Warendorf erhält hiernach jährlich 1.933.970 Euro.

Bislang waren die Aufgabenträger durch eine „Soll-Vorschrift“ in § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW verpflichtet, mindestens 87,5 % dieser Pauschalmittel zur Finanzierung von Ausbildungsverkehren über eine allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Auf dieser Basis hat der Kreis Warendorf am 15.07.2011 die „Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ als Satzung erlassen. Diese Satzung wurde durch 1. Änderungssatzung vom 05.10.2012 ergänzt.

Im Rahmen des 8. Änderungsgesetzes zum ÖPNVG NRW vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1157) ist u. a. § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert worden. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ zum Erlass allgemeiner Vorschriften ist in diesem Zuge aufgehoben worden. Ausweislich der Gesetzesbegründung wollte der Landesgesetzgeber hierdurch den Aufgabenträgern die Wahlfreiheit einräumen, ob sie die Pauschalmittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale – wie bisher – über allgemeine Vorschriften oder über öffentliche Dienstleistungsaufträge vornehmen.

Der Kreis Warendorf möchte von diesem Wahlrecht dergestalt Gebrauch machen, dass er künftig die Pauschalmittel ausschließlich für Verkehre einsetzt, die im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge vom Aufgabenträger bestellt werden. Hierdurch wird zum einen eine Stärkung dieser Verkehre bewirkt. Dies betrifft nicht zuletzt auch die Verkehrsleistungen, die im Wege der Direktvergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 an die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) vergeben werden sollen (vgl. TOP 2). Darüber hinaus ist die allgemeine Vorschrift auch mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden; das Außerkraftsetzen der allgemeinen Vorschrift (Satzung) führt somit zu einer entsprechenden Verwaltungsvereinfachung.

Das Außerkraftsetzen der allgemeinen Vorschrift ist mit Rückwirkung zum 31.12.2018 vorgesehen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung jedoch eine Übergangsregelung vor. Danach werden zum einen alle begonnenen Antrags- und Bewilligungsverfahren noch nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift weitergeführt. Zum anderen können Verkehrsunternehmen mit zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bereits bestandskräftig erteilten eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen bis zur Restlaufzeit dieser Genehmigungen weiterhin Pauschalmittel über die allgemeine Vorschrift erhalten.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt des Kreises Warendorf bekanntzumachen.

Anlagen:

2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Vorschrift

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat